Anlage 2 – Synopse

alte Fassung	*neue Fassung*	*Bemerkung*
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Rheine bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 18. April 2017	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Rheine bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 18. April 2017	
INHALTSVERZEICHNIS	INHALTSVERZEICHNIS	
§ 1 Leistungen der Feuerwehr	§ 1 Leistungen der Feuerwehr	
§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten	§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten	
§ 3 Berechnungsgrundlage	§ 3 Berechnungsgrundlage	
§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner	§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner	
§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen	§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen	
§ 6 Haftung	§ 6 Haftung	
§ 7 Ersatz von Verdienstausfall	§ 7 Ersatz von Verdienstausfall	
§ 8 Inkrafttreten	§ 8 Inkrafttreten	
Anlage: Kostentarif	Anlage: Kostentarif	

Der Rat der Stadt Rheine hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in seiner Sitzung am 4. April 2017 folgende Satzung beschlossen:	Der Rat der Stadt Rheine hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung; § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), in der zurzeit gültigen Fassung; und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung; durch Beschluss vom 4. April 2017 folgende Satzung erlassen und am - 1. Dezember 2026 die 1.Änderungssatzung beschlossen:	Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen im Rahmen einer Vereinfachung Ergänzung der 1. Änderungs-satzung
§ 1 **Leistungen der Feuerwehr** (1) Die Stadt Rheine unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften) nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.	**§ 1** **Leistungen der Feuerwehr** (1) Die Stadt Rheine unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften) nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.	

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.	(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.	
§ 2 **Erhebung von Kostenersatz und Entgelten** (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Rheine wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt: 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften, 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,	**§ 2** **Erhebung von Kostenersatz und Entgelten** (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Rheine wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt: 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften, 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,	

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist, 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt, 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist, 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat, 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.	5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist, 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt, 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist, 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat, 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.	

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung. (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen. (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Rheine die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.	(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung. (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen. (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Rheine die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.	
§ 3 **Berechnungsgrundlage** (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehört auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Wird vor Ankunft in	**§ 3** **Berechnungsgrundlage** (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehört auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Wird vor Ankunft in	

der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehls. (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in Höhe des jeweiligen Selbstkostenpreises berechnet. (5) Bei Beschädigung, Zerstörung, Verunreinigung – die eine spezielle Reinigung erforderlich macht – oder Verlust feuerwehreigener Ausrüstungsgegenstände hat der Zahlungspflichtige die Wiederherstellungskosten zu ersetzen bzw. Ersatz für die Zerstörung oder den Verlust zu leisten. (6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten. (7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.	der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehls. (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in Höhe des jeweiligen Selbstkostenpreises berechnet. (5) Bei Beschädigung, Zerstörung, Verunreinigung – die eine spezielle Reinigung erforderlich macht – oder Verlust feuerwehreigener Ausrüstungsgegenstände hat der Zahlungspflichtige die Wiederherstellungskosten zu ersetzen bzw. Ersatz für die Zerstörung oder den Verlust zu leisten. (6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten. (7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.	
§ 4 **Kosten- und Entgeltschuldner**	**§ 4** **Kosten- und Entgeltschuldner**	

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber oder derjenige, zu wessen Gunsten die Leistungserbringung erfolgt, verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.	(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber oder derjenige, zu wessen Gunsten die Leistungserbringung erfolgt, verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.	
§ 5 **Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen** (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.	**§ 5** **Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen** (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.	
§ 6 **Haftung** Die Stadt Rheine haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.	**§ 6** **Haftung** Die Stadt Rheine haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.	

§ 7 **Ersatz von Verdienstausfall** Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheine erhalten auf Antrag einen Ersatz für ihren nachgewiesenen Verdienstausfall nach § 21 BHKG. Dabei findet § 11 der Hauptsatzung der Stadt Rheine in seiner jeweils gültigen Form Anwendung. Eine monatliche Begrenzung nach § 11 Nr. 4 f der Hauptsatzung erfolgt nicht.	**§ 7** **Ersatz von Verdienstausfall** Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheine erhalten auf Antrag einen Ersatz für ihren nachgewiesenen Verdienstausfall nach § 21 BHKG. Dabei findet § 11 der Hauptsatzung der Stadt Rheine in seiner jeweils gültigen Form Anwendung. ~~Eine monatliche Begrenzung nach § 11 Nr. 4 f der Hauptsatzung erfolgt nicht.~~	Anpassung an bestehende Fassung der Hauptsatzung
§ 8 **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz nach dem Feuerschutzhilfegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheine vom 13. November 1998 in der Fassung vom 16. März 2004 außer Kraft.	**§ 8** **Inkrafttreten** Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Rheine bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 1. Januar 2027 in Kraft.	Inkrafttreten der 1. Änderung-satzung
Anlage **Kostentarif** **über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten** **in der Stadt Rheine bei Einsätzen der** **Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheine**	**Anlage** **Kostentarif** **über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten** **in der Stadt Rheine bei Einsätzen der** **Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheine**	
1 Kostensatz Personal 1.1 Einsatzkraft der Feuerwehr Rheine 43,40 € / Stunde	**1 Kostensatz Personal** 1.1 Einsatzkraft der Feuerwehr Rheine 59,00 € / Stunde	Anpassung des Stundensatzes aufgrund Neukalkulation

1.2 Bei Brandsicherheitswachen je Einsatzkraft 20,00 € / Stunde 1.3 Bei Taucheinsätzen wird zusätzlich die in § 8 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I, S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I, S. 2570), festgesetzte Zulage für Tauchertätigkeit erhoben.	1.2 Bei Brandsicherheitswachen je Einsatzkraft 27,00 € / Stunde 1.3 Bei Taucheinsätzen wird zusätzlich die in § 8 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I, S. 3497), in der zurzeit gültigen Fassung; festgesetzte Zulage für Tauchertätigkeit erhoben.	Anpassung des Stundensatzes aufgrund Neukalkulation Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen im Rahmen einer Vereinfachung
2 Stundensätze Fahrzeuge In diesen Ansätzen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, mit Ausnahme des verwendeten Materials (Ölbinder, Schaummittel usw.) enthalten. Die Kosten für die Besatzung werden nach den unter Nr. 1 aufgeführten Sätzen berechnet. 2.1 Führungsfahrzeuge/Mannschafttransportfahrzeuge 77,00 € 2.2 Löschfahrzeuge 79,00 € 2.3 Hubrettungsfahrzeug 112,00 € 2.4 Gerätewagen/Sonderfahrzeuge (incl. Abrollbehälter, Boot etc.) 150,00 €	**2 Stundensätze Fahrzeuge** In diesen Ansätzen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, mit Ausnahme des verwendeten Materials (Ölbindemittel, Schaummittel usw.) enthalten. Die Kosten für die Besatzung werden nach den unter Nr. 1 aufgeführten Sätzen berechnet. 2.1 Führungsfahrzeuge/Mannschafttransportfahrzeuge 58,00 € 2.2 Löschfahrzeuge 58,00 € 2.3 Hubrettungsfahrzeug 41,00 € 2.4 Gerätewagen/Sonderfahrzeuge (incl. Abrollbehälter, Boot etc.) 54,00 €	Redaktionelle Anpassung Anpassung der Stundensätze aufgrund Neukalkulation

3 Pauschalsätze 3.1 Fehlalarm Brandmeldeanlage 650,00 €	**3 Pauschalsätze** 3.1 Fehlalarm Brandmeldeanlage 692,00 €	Anpassung des Pauschalsatzes aufgrund Neukalkulation
4 Verbrauchsmaterial z. B. Ölbindemittel, Schaummittel etc. Selbstkostenpreis	**4 Verbrauchsmaterial** z. B. Ölbindemittel, Schaummittel etc. Selbstkostenpreis	